

# SATZUNG – GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.

## Fassung für Gemeinnützigkeit:

### Art. 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gebrauchshundeverein Unterpaffenhofen e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Unterpaffenhofen/Harthaus, Stadt Germering.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Verein wurde am 1. Juni 1951 als Ortsgruppe des Vereins für Polizei- und Schutzhunde Fürstfeldbruck gegründet. 1953 konstituierte sich diese Ortsgruppe zum selbstständigen Verein mit dem Namen „Gebrauchshundeverein Unterpaffenhofen-Germering“. Auf Beschluss der Generalversammlung vom 9. November 1963 nennt sich der Verein nunmehr „Gebrauchshundeverein Unterpaffenhofen“.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er ist Mitglied des Bayer. Landesverbandes für Hundesport e.V. Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes und dessen Dachverbände werden sinngemäß anerkannt.

### Art. 2

#### Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports insbesondere die Ausbildung von Hundesportlern und Hunden sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Umgang mit Hunden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Beziehung zwischen Hund und Mensch, sowie das Verständnis des Hundewesens und das Wohlergehen der Hunde, insbesondere der artgerechten Haltung, gelegt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### Art. 3

#### Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereins dienlich sein wollen.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
  - a) Ordentliche Mitglieder, das sind alle Frauen und Männer über 18 Jahren mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
  - b) Jugendliche Mitglieder, das sind weibliche und männliche Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.
  - c) Ehrenmitglieder, das sind ordentliche Mitglieder, die durch besondere Verdienste um den Verein und um den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit ausgezeichnet werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bestätigt eine ordentliche Mitgliederversammlung mit wenigstens 2/3 der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 5% der ordentlichen Mitgliederzahl nicht überschreiten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### Art. 4

#### Eintritt-Austritt-Ausschluss

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat unter Verwendung der hierfür bereitgestellten Vordrucke schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrags wirksam. Die Aufnahme kann durch die Vorstandschaft nach eingehender Beratung innerhalb einer Probezeit von 6 Monaten abgelehnt werden. Andernfalls geht die Mitgliedschaft nach Ablauf von 6 Monaten seit Abgabe des Aufnahmeantrags in eine Vollmitgliedschaft über. Während der Probezeit bestehen kein Wahl- und Stimmrecht. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Rückzahlungsanspruch.

Bei bestehender Mitgliedschaft in einem anderen, dem BLV angehörigen Verein, muss bei Eintritt festgelegt werden, für welchen künftig bei Prüfungen teilgenommen wird.

Bei Jugendlichen ist die Einwilligungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft werden die Vereinssatzung und die erlassenen Vorschriften anerkannt.

2. Die Austrittserklärung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres. Die schriftliche Kündigung muss spätestens vor Ablauf von 6 Wochen zum Jahresende eingehen. Der Austritt schließt evtl. Forderungen des Vereins nicht aus. Auf bereits bezahlte Beiträge besteht kein Rückzahlungsanspruch.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihre Beiträge nicht bezahlen, können mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung kommt einem Austritt aus dem Verein gleich.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn sich dasselbe einer unehrenhaften Handlung oder tierschutzwidrigen Verhaltens schuldig macht, die Vereinsinteressen schädigt oder die gesellschaftlichen Formen verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss Berufung beim Ehrenrat einzulegen.

# SATZUNG – GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.

## Art. 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung kann in Ausnahmefällen für die jeweilige Versammlung Jugendlichen über 16 Jahren das volle Stimm- und Wahlrecht zuerkannt werden. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht auf hundesportliche Ausbildung auf dem Gelände des Vereins und auf Benutzung aller dem Verein zur Verfügung stehenden Geräte, zu den festgelegten Übungszeiten, unter Anleitung eines Ausbilders entsprechend der Platzordnung.

Zusätzliche Bestimmungen wie z.B. Platz-, Haus-, Ausbildungsordnung usw. regelt die Geschäftsordnung und sind für alle Mitglieder bindend.

2. Es ist Ehrensache eines jeden Mitglieds, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen und hundesportlichen Veranstaltungen mitzuwirken.
3. Änderungen der persönlichen Daten wie z.B. Name, Wohnort, Bankverbindung usw. sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
4. Benutzer von Vereinseigentum sind verpflichtet, dieses pfleglich zu behandeln. Für grob fahrlässige Beschädigung haftet der Verursacher dem Verein gegenüber.
5. Jedem Mitglied steht ein Exemplar der aktuellen Satzung zu. Ein Exemplar hat im Vereinsheim zur Einsichtnahme auszuliegen.

## Art. 6

### Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vermögen des Vereins. Für Verbindlichkeiten seitens der Mitglieder gegenüber dem Verein haftet ein Mitglied ohne Rücksicht auf Austritt oder Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte aus ihr verlustig.

## Art. 7

### Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Antrag bei der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt. Der Jahresbeitrag ist für jedes Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen, spätestens zum Ende des 1. Quartals.

2. Jugendliche und Anschlussmitglieder (Familienmitglieder) zahlen den halben Beitrag.

## Art. 8

### Einnahmen – Ausgaben – Vermögen

1. Alle Einnahmen kommen nur dem Verein zugute. Ausgaben werden ausschließlich für Vereinszwecke getätigt.

Die Vertreter im Sinne § 26 BGB sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass

- a) über Ausgaben bis zu € 500 der 1. Vorstand allein entscheidet, stellvertretend der 2. Vorstand.
  - b) bei Ausgaben bis zu € 2000 die Vorstandschaft entscheidet.
  - c) Höhere Ausgaben beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinsheim ist Eigentum des Vereins.

## Art. 9

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft
- d) der Ehrenrat

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

2. a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Kassier
- b) die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:  
dem Vorstand  
dem Schriftführer  
dem Ausbildungsleiter  
den zwei Beisitzern

Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder der Vorstandschaft, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen. Bei Bedarf können weitere Beisitzer von der Vorstandschaft benannt werden, diese sind jedoch ohne Stimmrecht.

Die Vorstandschaft beschließt eine Geschäftsordnung, die einen wesentlichen Bestandteil der Satzung darstellt, jedoch nicht zu dieser im Widerspruch stehen darf. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer

# SATZUNG – GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.

Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Vorstandschaft.  
Alle anderen Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## Art. 10

### Aufgaben und Befugnisse der Organe

1. Gerichtlich und außergerichtlich sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
  - a) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann. Der Kassier ist nur dann vertretungsberechtigt, wenn auch der 2. Vorsitzende verhindert ist.
  - b) Der 1. und/oder der 2. Vorsitzende haben im Rahmen ihrer Funktionen folgende Aufgaben:

Einberufung und Leitung der Vorstands- und Vorstandschaftssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie Festlegung der Tagesordnung.

Dem Vorstand obliegt im Allgemeinen die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.

Der Vorstand ist bei allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nach außen in Erscheinung treten, einzuberufen.
  - c) Der Kassier führt die Kasse und den Haushalt des Vereins. Er ist im Innenverhältnis verantwortlich für die Erhebung der Beiträge und für die Begleichung aller finanzieller Verpflichtungen des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahme- und Ausgaberechnung vorzulegen. Der gesetzliche Vorstand und die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Kassenführung zu nehmen. Spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Kassier seine Tätigkeit unter Vorlage aller Unterlagen von den Revisoren überprüfen zu lassen.
  - d) Der Schriftführer führt das Protokoll und erledigt die Vereinskorrespondenz. Alle Protokolle sind vom Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
  - e) Der Ausbildungsleiter ist zuständig für die Ausbildung der Hundesportler und deren Hunde. Er koordiniert außerdem innerhalb des Vereins die Ausbildung, sowie die Fort- und Weiterbildung der anderen Ausbilder.
  - f) Der 1. und 2. Beisitzer unterstützen die Arbeit der restlichen Vorstandschaft und stehen ihr beratend zur Seite. Sie besitzen volles Stimmrecht in der Vorstandschaft.

### 2. Zusätzliche Funktionen im Verein:

Für die Kassenprüfung sind die beiden gewählten Revisoren zuständig. Sie haben mindestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu prüfen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie haften dem Verein nur für Vorsatz. Sie können zu Vorstandssitzungen herangezogen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### 3. Der Ehrenrat

a) Der Ehrenrat besteht aus maximal 3 Mitgliedern, die sich durch besondere Verdienste um den Verein und den Hundesport verdient gemacht haben.

b) Die Ehrenratsmitglieder werden durch Abstimmung in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Mitglieder des Ehrenrates haben volles Stimm- und Wahlrecht.

c) Die Ernennung zum Ehrenratsmitglied erfolgt auf 3 Jahre. Scheidet ein Ehrenratsmitglied durch Tod oder Rücktritt aus, benennt der restliche Ehrenrat ein Vereinsmitglied für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben bis zu den folgenden Neuwahlen.

### 4. Stellung und Aufgaben des Ehrenrates:

a) Der Ehrenrat ist ein neutrales Gremium und soll bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Vermittler sein. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich und endgültig.

b) Der Ehrenrat soll dem Vorstand bei der Führung der Vorstandsgeschäfte beratend beistehen.

c) Für den Fall, dass durch Rücktritt oder sonstige Ereignisse der Vorstand des Vereins nicht mehr handlungsfähig ist, beruft der Ehrenrat einen kommissarischen Vorstandsvorsitzenden und setzt gleichzeitig eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein.

d) Eine Doppelmitgliedschaft in Ehrenrat und Vorstandschaft ist nicht zulässig

# SATZUNG – GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.

## Art. 11

### Mitgliederversammlungen

1. Als satzungsgemäße Veranstaltungen gelten:
  - a) Jahreshauptversammlungen
  - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal jeden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 8 Tage vorher beim Schriftführer in Textform einzureichen.
3. Bei der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:
  1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  2. Tätigkeitsbericht des Ausbildungsleiters
  3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
5. Neuwahl des Vorstandes, der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
6. Bekanntgabe bei Änderungen der Geschäftsordnung
7. Wünsche und Anträge

Die Punkte 4 und 5 sind nur alle 3 Jahre zu behandeln. Der Vorstand, die Vorstandschaft, die Kassenprüfer und der Ehrenrat sind alle 3 Jahre neu zu wählen.

4. Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen haben mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich, geheim nur, wenn von der Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen  
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss

einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Art.11, Abs. 2 und 4 entsprechend.

## Art. 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsabschluss ist von den Revisoren zu prüfen und der Kassenbericht der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## Art. 13

### Wahlen

1. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte plus eine Stimme der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Kann infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen vorzunehmen.
2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat geheim zu erfolgen. Die übrigen Vorstands- und Vorstandschaftsmitglieder werden per Akklamation gewählt, außer ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine schriftliche Abstimmung.
3. Scheidet ein Vorstands- oder Vorstandschaftsmitglied während der Amtsperiode aus, benennt die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben bis zu den folgenden Neuwahlen.

Scheidet der 1. Vorstand aus, rückt automatisch der 2. Vorstand nach. Die Position des 2. Vorstands wird von der Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl benannt.

## Art. 14

### Ehrungen

Der Verein verleiht auf Anregung oder auf Antrag eines jeden Mitglieds nach sorgfältiger Prüfung und Beschlussfassung durch die Vorstandschaft Ehrenzeichen. Die genaue Definition der Ehrenzeichen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

# **SATZUNG – GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.**

## **Art. 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Er muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens zwei Drittel für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **Art 16**

### **Heimfallregelung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Germering-Unterpffaffenhofen und zur anderen Hälfte der Kinderkrebshilfe e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **Art. 17**

### **Schlussbestimmung**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
2. Sollte sich herausstellen, dass zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen der Satzung nötig sind, so wird hiermit der Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese selbständig vorzunehmen.

Die Vereinsmitglieder sind hiervon innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per Email zu informieren.

3. Diese Satzung ersetzt die früheren Satzungen.

Germering, 21.02.2015

1. Vorstand

Stand 2015